

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Lienen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Lienen mit Beschluss vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

m Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	17.128.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.562.500 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.404.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.649.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.297.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.536.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	12.739.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	8.772.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.133.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 434.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.803.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 spätestens wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Lienen, 16.12.2019



Strietelmeier
Bürgermeister

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 13.01.2020 angezeigt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 18.03.2020 erteilt worden.

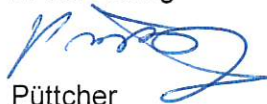
Gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW liegen der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lienen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 24.03.2020

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister
In Vertretung



Püttcher